maligen Gewinne erfaßt, aber es ergibt sich sofort die Notwendigkeit, Vermögenszugänge besonderer Art, wie die Schenkungen und Erbschaften, deren Heranziehung mit den allgemeinen Sätzen der Einkommenssteuer zu unerträglichen Härten führen würde, auszuscheiden und gesondert zu behandeln, und selbst bei den einmaligen Gewinnen ist es zumindest strittig, ob nicht, zumal in einer Periode schwankenden Geldwertes, Gewinne aus regulären Veräußerungsgeschäften anders zu behandeln sind als Spekulationsgewinne. Die deutsche Praxis der drei letzten Jahre hat gezeigt, daß in dieser letzten Frage der Anlaß zu peinlicher Kasuistik und zu verhängnisvoller Unsicherheit über den Inhalt der Steuerpflicht liegen kann.

Wollte man sich indessen über diese Bedenken hinwegsetzen, so ist nun die weitere Klippe aller Einkommensbesteuerung von solcher Art, daß sie jede Diskussion über die Einführung einer reinen „Einkommens"-Steuer im Fürstentum ausschließt. Es ist dies die Berechnung des Einkommens. Erstens nämlich läßt sich bei noch so starker begrifflicher Einheit des Gesetzes niemals erreichen, daß auch die Einkommens-Vorstellung der Individuen einheitlich ist und den gleichen Einkommensbegriff der Deklaration zu Grunde legt. Für den Pflichtigen, der nur ein kontrollierbares Gehalts- oder Lohneinkommen bezieht, bei dem daher das Roheinkommen ermittelbar ist oder gar beim Verfahren des Lohnabzuges unmittelbar gefaßt wird, ist es selbstverständlich, daß er nur bestimmte, gesetzlich festgelegte Abzüge vom Roheinkommen zwecks Ermittlung des Reineinkommens machen kann. Die Mehrzahl der Steuerpflichtigen aber, vor allem die Angehörigen der Landwirtschaft und die Gewerbetreibenden, halten es für ebenso selbstverständlich, daß sie vom Einkommen, d. h. vom Reingewinn, den sie beim Verkauf ihrer Produkte erzielen, die Kosten ihres eigenen und des Unterhalts ihrer Familie abziehen, meist ohne zu wissen, daß sie damit gegen den Willen des Gesetzgebers verstoßen. Zu der Ungleichmäßigkeit der Besteuerung, die durch diese zwiefache Berechnungsart hervorgerufen wird, tritt dann zweitens die nicht minder unaufhebbare Schwierigkeit, daß nämlich eine ziffernmäßig exakte Einkommenserklärung das Bestehen eines rechenhaften Haushaltes des Pflichtigen, die kaufmänn. Buchführung, zur Voraussetzung hat. Auch diese wieder ist unter den Angehörigen der Landwirtschaft durchaus nicht allgemein verbreitet. Und schließlich muß drittens auch noch die heute von der Einkommenssteuer untrennbare Progression ihre Anwendung gerade dem bäuerlichen Landwirt unerträglich machen; so berechtigt die Progression bei einem reinen oder vorwiegenden Kapitaleinkommen erscheint, da hier weniger die Mehrleistung